

Bezugspreise: Liechtenstein und die Schweiz jährlich Fr. 10.—; halbj. Fr. 5.—; viertelj. Fr. 2.50; Ausland (ausgenommen Brit. Reich und USA) Bestellungen und Auskunft bei den Postämtern. Unter Streifenband (mit Privatanschrift) jährl. Fr. 13.—; halbj. Fr. 6.50; viertelj. Fr. 3.50. Einzelnummer in Vaduz Fr. —.15; mit Postzustellung Fr. —.20.



Anzeigenpreise: Einspaltige Colonelzeile: Liechtenstein 10 Rp.; Rheintal (Trübbach bis Sennwald), sowie Feldkirch 15 Rp.; übrige Schweiz 18 Rp.; Länder außer der Zollunion 20 Rp.; Anzeigen im Textteil: Liechtenstein 20 Rp.; Schweiz und übrige Länder 35 Rp.

# LIECHTENSTEINER VATERLAND

## ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Triesen und Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: „Liechtensteiner Vaterland, Vaduz“, St. Gallen IX 5473. Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs 88.474). Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: „Publicitas“ A. G., St. Gallen und andere Filialen.

### Zum Verhältniswahlrecht.

Im Anschluß an die denkwürdige Landtags-sitzung vom 15. März 1938 und der darauf folgenden Vereinbarungen war die Auflösung des Landtages auf Ende des Jahres und die Schaffung eines Proporzgesetzes ein Punkt dieser getroffenen Abmachungen zwischen Union und Bürgerpartei. Sie war eigentlich die natürliche Folge. Seit 15 Jahren wurde er jedesmal dann verlangt, wenn eine der Majorität fast ebenbürtige Minderheit nicht die entsprechende Vertretung zahlenmäßig in Landtag und den übrigen Körperschaften besaß. Zu den Verfechtern und Vertretern des Proporzgesetzes gehörten sowohl die Bürgerpartei als die ehemalige Volkspartei, so daß man heute eigentlich mit Recht sagen kann, für die Einführung des Proporzgesetzes müssen im Grunde genommen alle Liechtensteiner eintreten.

Aber nicht die momentanen Vergünstigungen, die die Wahl nach dem Majorz einer Mehrheit einräumen, dürfen heute berücksichtigt werden, sondern einzig und allein eine Befriedigung des ganzen Volkes muß als Leitgedanke dienen, wenn man an die Schaffung des Verhältniswahlrechtes herangeht. Das Verhältniswahlrecht wird in dem bisherigen Modus der Landtagsbestellung einschneidend eingreifen. Aus diesen Gründen gibt es sicherlich welche, die der Neuerung im Wahlverfahren für den Landtag heute noch reserviert gegenüberstehen, sie möchten einmal die definitiven Vorschläge kennen. Am sich einmal über die grundsätzlichen Fragen, die mit der Schaffung des Proporzgesetzes zusammenhängen, zu orientieren, ist seitens der Regierung ein Exposé herausgegeben worden, das die einzelnen Fragen zur Diskussion stellt. Sind einmal die grundsätzlichen Punkte, insbesondere jene Punkte, die eine Neuerung im heutigen Modus besonders stark erscheinen lassen, geregelt, dann ist das Proporzgesetz bald geschaffen. Zu den Punkten, die ein besonderes Interesse finden und die auch das Exposé behandelt, können gezählt werden: Wahlkreiseinteilung (ein oder zwei), Gemeindebindung bzw. deren Auflösung (zurück zum Zustand vor dem Jahre 1932), das Quorum oder die Mindeststimmzahl, die eine Partei aufbringen muß, bis sie auf einen Abgeordneten Anspruch hat, und nicht zuletzt auch die stille Wahl und die Wahlsicherungen, die ein Beeinflussen der Wähler möglichst ausschalten soll.

Wir lassen nachstehend das Exposé der Regierung in seinem Wortlaute folgen:

#### Exposé zum Proporzgesetz.

Vor Ausarbeitung des Proporzgesetzes sind verschiedene Fragen grundsätzlicher Natur zu regeln; Fragen, die verschiedener Lösung zugeführt werden könnten. Es erscheint unmöglich, vor Vereinigung dieser Fragen einen halbwegs endgültigen Entwurf vorzubereiten.

### Der Feuerreiter.

Roman von Lucie Rheinhard.

(Nachdruck verboten.)

„Sie tun so geheimnisvoll, Riese, daß ich ordentlich gespannt bin auf das, was ich zu hören bekomme, aber warten wir damit, bis wir im Schloß sind,“ meinte Graf Arno, während er mit Kennerblick die Felder musterte, die rechts und links vom Wege lagen, und deren fetter, brauner Ackerfurchen in der frischen Morgenluft dampften und einen scharfen Geruch nach Erde, Nebel und Dung ausströmten. Stille lag weit und breit über dem Lande, bis zum Wald, der drüben wie ein dunkler Strich aus dem Morgennebel hervortrat und nur das Klappern der Pferdehufe auf der Landstraße war zu hören. Vom See, der gleich hinter dem Gutspark anfang, kam eine frische Brise, so daß Graf Arno leicht zusammenschauerte.

Er stammte aus einem alten Adelsgeschlecht, war mit Begeisterung in den Krieg gezogen und war an der Westfront Führer einer Dragonerschwadron gewesen. Von seinen Soldaten wurde er geliebt und verehrt. Bei einem Gefecht wurde er verwundet und von den Engländern gefangen genommen. Nach Beendigung des Krieges kehrte er wieder in die Heimat zurück und auf sein Gut, das indessen nach dem Tode

### 1. Frage der Wahlkreise.

Nach den jetzt bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen sind zwei Wahlgänge vorgesehen. Im ersten Wahlgang bildet das Land 10 Wahlkreise (Gemeinden), im zweiten Wahlgang bildet das Land einen Wahlkreis zur Wahl der restlichen 5 Mandate. Es erscheint notwendig, bei Schaffung eines Proporzgesetzes nur einen Wahlgang ins Auge zu fassen, da es absolut unmöglich erscheint, nach dem reinen Proporz gemeindeweise zu wählen bzw. jede Gemeinde als eigenen Wahlkreis zu erklären. Es wäre dies höchstens dann möglich, wenn man die restlichen 5 Mandate als Restmandate erklärt und die Zuteilung dieser 5 Mandate durch ein Wahlgericht bzw. eine Wahlkommission vornehmen läßt, wobei es wohl notwendig wäre, für die Verteilung dieser Restmandate die Reststimmen der Gemeinden des ganzen Landes in einen Wahlkreis zusammenzufassen, ein Vorgang, der mit den Grundsätzen der Demokratie wohl schwerlich vereinbar wäre, weil effektiv die Zuteilung von einem Drittel der Mandate nicht Sache des Volkes, sondern Sache des Wahlgerichtes wäre. Will man aus diesen Gründen von der Einteilung des Landes in 10 Wahlkreise Abstand nehmen, so ergibt sich die Frage: Soll im Proporzgesetz vorgesehen werden, das Land in einen Wahlkreis zusammenzufassen, oder aber soll auf Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise wieder zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang muß gleich vornherein auch über die Frage entschieden werden, ob die bisherige Teilung zwischen Oberland und Unterland beibehalten werden soll oder nicht, bzw. ob dem Unterland nach wie vor 6 Landtagsmandate verfassungsmäßig verbleiben sollen oder nicht. Bei Bejahung dieser Frage scheint es wohl das natürlichste zu sein, daß für den Wahlvorgang die Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise vorgesehen wird. Es wäre aber immerhin nicht unmöglich und steht zur Diskussion, ob das Land nicht einen einheitlichen Wahlkreis darstellen soll, trotz dem bisherigen Verhältnis Oberland—Oberland 6:9. Bei der Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise wird es jeweils zwei Restmandate ergeben und zwar eines im Unterland und eines im Oberland. Wird jedoch das Land in einen Wahlkreis zusammengefaßt, wird es voraussichtlich jeweils nur ein Restmandat ergeben. Letzteres hätte unbedingt den Vorteil, daß die Wahl möglichst unmittelbar wäre, insofern als das Wahlgericht bzw. die Wahlkommission nicht über zwei, sondern nur mehr über ein Mandat zu verfügen hat. Bei der Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise entsteht wiederum die Frage, ob bei einer Zuteilung der Restmandate die Teilung des Landes Oberland und Unterland beibehalten werden soll oder nicht. Es wird möglich sein, die Restmandate nur auf Grund der Reststimmen der einzelnen Kreise zuzuteilen, das heißt

für die Zuteilung des unterländischen Restmandates nur die Unterländer Reststimmen und für die Zuteilung des oberländischen Restmandates nur die oberländischen Reststimmen in Betracht zu ziehen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, für die Zuteilung der Restmandate das Land als einen Wahlkreis zusammenzufassen, das heißt die Oberländer und Unterländer Reststimmen zusammenzufassen, was zweifellos den Vorteil hätte, einen möglichst vollkommenen Ausgleich der Parteistimmen zu erzielen.

### 2. Gemeindebindungen.

Nach den bisherigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist bei der Landtagswahl jede Gemeinde zu berücksichtigen, und zwar die großen Gemeinden wie die kleinen Gemeinden mit Ausnahme von Planken, eine Einrichtung, die zweifellos ihre Vorteile und ihre Nachteile besitzt. Die Nachteile dieser Gemeindebindungen bestehen darin, daß die Gefahr besteht, daß der Landtag nicht so sehr als Organ des Landes, sondern mehr als Organ der einzelnen Gemeinden bzw. als Verfechter deren Interessen in Erscheinung tritt. Diese Nachteile sind bestimmt geeignet, für das Land eine gewisse Gefahr zu bilden, und zwar besonders in Zeiten größerer Geldknappheit. Andererseits ist die Gemeindebindung bzw. die Tatsache, daß jede Gemeinde im Landtag vertreten ist, bereits sehr stark im politischen Denken des liechtensteinischen Volkes verankert, so daß es schwer fallen dürfte, von der bisherigen Praxis Abstand zu nehmen. Der Vorteil der Aufgabe der Gemeindebindung jedoch besteht darin, daß der Landtag unabhängiger ist, unabhängiger besonders von kleinsten Gemeindeüberlegungen und -interessen. Auch wird die Gemeindebindung sich bezüglich der Wahltechnik sehr ungünstig auswirken bei Einführung des Verhältniswahlrechtes. Naturgemäß wird dem Wahlgericht eine ganz überwiegende Funktion bei der Zuteilung der Mandate zukommen. Es erscheint durchaus möglich und wahrscheinlich, daß Kandidaten, die mit einem verhältnismäßig großen Mehr von der Bevölkerung gewählt werden, vor solchen Kandidaten zurücktreten müssen, die eine geringere Stimmzahl auf sich vereinigen, weil sich hier das Prinzip der Gemeindebindung vorrängt. Es könnte z. B. der Fall sein, daß der Vertreter bzw. die Vertreter der Gemeinde X (u. zwar der Vertreter aller Parteien dieser Gemeinde) im Gesamtergebnis eine geringe Stimmzahl aufweisen; das Wahlgericht ist dann gezwungen, dieser Gemeinde X einen Vertreter zuzuerkennen und dafür einen Kandidaten auszuwählen, der eventuell eine weitaus größere Stimmzahl im Gesamtergebnis auf sich vereinigt als eben der Vertreter dieser Gemeinde X.

### 3.

In der Vorlage vom Jahre 1935 war die Stellung von Ersatzkandidaten vorgesehen, für

den Fall des Ausscheidens eines Kandidaten. Die Anerkennung der Institution der Ersatzkandidaten im Proporzgesetz wird jedoch den Wahlvorgang technisch erschweren und kann leicht durch das sogenannte Nachrückungssystem ersetzt werden. (Fortsetzung folgt.)

### Fürstentum Liechtenstein.

Triesenberg. — Lehrerwechsel.

Im „Volkssblatt“ von gestern erschien hierzu eine mehr als eigenartig anmutende Notiz als Eingekandt aus Triesenberg. Darin steht unter anderem geschrieben: „man findet es allenthalben doch nicht für angezeigt, daß Lehrer Marger während des Schuljahres aus unserer Schule herausgerissen wird“. . . . . und dies um so mehr, als die Gründe seiner Versetzung allenthalben nicht verstanden werden.“

So sind sie, die Herren! Zur Klarstellung der ganzen Sache werden wir nächsten Samstag einmal hinter die Kulissen leuchten und den ganzen Sachverhalt darstellen, woraus dann hervorgeht, mit welchen Mitteln in dieser Sache gearbeitet wurde und welche Hindernisse überwunden werden müssen, bis man zum Rechte kommt. Nur Geduld, wir bleiben die Antwort nicht schuldig und werden uns auch jener Leute einmal annehmen, die da glauben, sich besondere Sporen verdienen zu müssen!

### Eine seltsame Himmelserscheinung

konnte Sonntagabend kurz nach 6 Uhr beobachtet werden. Am Himmel schoß in nordwestlicher Richtung ein hellleuchtender Streifen dahin. Man glaubte anfänglich, es wäre ein Komet gewesen. Doch die Erscheinung dauerte jetzt eine Viertelstunde, wurde schwächer, verbreiterte sich und ließ einen rauchähnlichen Streifen hinter sich zurück. Die Himmelserscheinung machte auf jeden, der sie beobachtete, einen eigenartigen Eindruck. Man ist sich an das Aussehen eines Kometen oder Meteoriten gewöhnt, deren Erscheinung recht bald vorbei ist. Es wird der Astronomen Aufgabe sein, dieses Rätsel in der Himmelserscheinung zu lösen.

### Der Föhnsturm

oder fast mehr ein Gewittersturm, raste am letzten Montag mit großer Heftigkeit durchs Land. Verschiedenerorts konnte beobachtet werden, wie Ziegel von den Dächern gerissen wurden. Auf der Straße von Vaduz nach Triesen wurde ein Schweinefuhrwerk vom Sturm zweimal umgeworfen, mit solcher Heftigkeit raste er durch das Rheintal.

seines Vaters völlig verwahrloht war. Da sein Vater kein guter Landwirt gewesen war, häuften sich die schweren Hypothekenschulden und überlasteten den großen, schönen Besitz. Dazu kam noch die Unredlichkeit eines Angestellten, der sich den Tod des alten Gutsbesizers und die Abwesenheit seines Sohnes zu Nutze gemacht hatte, um seine Taschen zu füllen.

Als Arno heimkehrte, stand er völlig ratlos und mittellos den verworrensten Verhältnissen gegenüber. Aber er war ein Mensch mit energischer Tatkraft, der sich nicht so leicht vom Schicksal niederdrücken ließ. Mit jähem Fleiß wollte er sich durchhalten, um den herrlichen, alten Herrenhof wieder in die Höhe zu bringen, den er mit allen Fasern seines Herzens liebte.

Das gelobte er sich in der Stunde, als er nach seiner Rückkehr zum ersten Mal wieder nach langer Zeit durch die hohen Räume des weiten Schlosses ging und sein Blick wehmütig über die wunderschönen, alten Möbel u. Bilder schweifte, um dann vor dem Gemälde seiner geliebten Mutter stehen zu bleiben. Da schwor er sich, nicht zu ruhen und zu rasten, bis er das Erbe seiner Väter wieder in die Höhe gebracht hatte.

So suchte er zunächst den alten Anwalt der Familie auf und fand auch die erhoffte Hilfe und volles Verständnis für seine Lage. Der Anwalt übernahm es, die Gläubiger zusammenzu-

rufen und sie zu überreden, dem jungen Erben längere Frist zu gewähren, damit er etwas aufatmen könne. Aber es war wohl mehr die imponierende, stolze Erscheinung des jungen Grafen u. sein kluges Benehmen als die Ueberredungskunst des Anwalts, die ihm die Sympathien sämtlicher Gläubiger gewann, so daß sie auf seine Vorschläge wohlwollend eingingen.

Und dann begann für Graf Arno eine arbeitsreiche Zeit, die er damit begann, daß er sich den alten, bewährten Inspektor Riese wieder kommen ließ, den sein Vater entlassen hatte, weil er gegen die Aufnahme der hohen Hypotheken rebete. Das war dem alten Herrn gegen den Strich gegangen, der ihn im aufwallenden Sorn kurzerhand entließ.

Rastlos, mit eisernem Fleiß arbeitete Arno Tag und Nacht und brachte es auch fertig, schon nach zwei Jahren einen großen Teil der Schulden zurückzahlen, worüber sich die Gläubiger nicht wenig wunderten. Da Arno sehr viel auf Reisen war, hatte der ehrliche, alte Riese die Gutsverwaltung fast allein in den Händen, hielt aber den jungen Grafen immer auf dem Laufenden.

Heute nun stand Graf Arras wieder da wie einst, in sicheren, guten Verhältnissen. Seine Güter waren herrlich im Stande und mit den denkbar besten und modernsten Einrichtungen

und Maschinen versehen.

Goeben hatte Graf Arno den Bericht seines getreuen Inspektors lächelnd zu Ende gelesen und nahm nun Briefbogen und Feder, um ihm sofort zu antworten. Dabei seufzte er kaum vernehmbar auf, als er an das schöne, gebiegene Herrenhaus dachte mit seinen Altanen und Terrassen, seinen breiten Balkons, den hohen Fenstern und Türen.

Jetzt war es wieder hergerichtet und sah aus, wie einst in seiner Glanzzeit, als rauschende Feste in seinen weiten Sälen und Zimmern abgehalten wurden, als Musik, Tanz und buntes Leben in ihnen erklang. Jetzt war es sogar noch schöner als je, aber rauschende Feste in strahlendem Lichterschein, mit Musik und Tanz gab es nicht mehr. Graf Arno hatte nach und nach alle alten Familienbilder und Kostbarkeiten, die sein Vater für einen Spottpreis verschleudert hatte, wieder zurückgelauft und hatte keine Mühe gescheut, bis er alles wieder hatte, selbst das herrliche Silber und das Linnen in den großen, geschnitzten Schränken.

Mitten in einem Satz hielt Graf Arno im Schreiben inne und blickte nachdenklich noch einmal den Brief des alten Riese an, der vor ihm lag. Nein, das ging so nicht, das Beste wäre es schon, wenn er selbst nach Arrasfelde fahren würde, um mit dem alten Riese zu sprechen, denn